

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 24/1993

Entwurf

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (23. Novelle zur Dienstordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (26. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 47/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 23a Abs. 5 zweiter Satz entfällt.
2. Im § 23a treten an die Stelle des Abs. 6 folgende Bestimmungen:
 - "(6) Überstunden, die nach dem 31. Dezember 1993 geleistet werden, sind je nach Anordnung
 1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
 2. nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
 3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.Für Überstunden, die in der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen geleistet wurden, kommen nur die Z 2 oder 3 in Betracht. Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten um bis zu weitere sechs Monate erstreckt werden.
 - (7) Abweichend vom Abs. 6 sind Überstunden, in die regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zeiten einer von Beamten angestrebten Einarbeitung von Arbeitszeit (z.B. bei einem Dienstaustausch oder einer sonstigen Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.
 - (8) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit."

3. Dem § 23b Abs. 6 wird folgende Bestimmung angefügt:
"Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist, soweit dadurch die volle Arbeitszeit nicht überschritten wird, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten."
4. Im § 24a Abs. 1 wird die Zitierung "§ 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes" durch die Zitierung "§ 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes" ersetzt.
5. § 42a Abs. 3 lautet:
"(3) Dem Beamten, der blind oder hochgradig sehbehindert im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 der Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz, zur Pensionsordnung 1966 und zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL. für Wien Nr. 45/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß."
6. § 92 Abs. 2 erster Satz lautet:
"Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 47/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.
2. Im § 11 treten an die Stelle des Abs. 6 folgende Bestimmungen:
"(6) Überstunden, die nach dem 31. Dezember 1993 geleistet werden, sind je nach Anordnung
 1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
 2. nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
 3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.Für Überstunden, die in der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen geleistet wurden, kommen nur die Z 2 oder 3 in Betracht. Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Diese Frist kann mit Zustimmung des Vertragsbediensteten um bis zu weitere sechs Monate erstreckt werden.

(7) Abweichend vom Abs. 6 sind Überstunden, in die regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zeiten einer von Vertragsbediensteten angestrebten Einarbeitung von Arbeitszeit (z.B. bei einem Dienstaustausch oder einer sonstigen Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

(8) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Vertragsbediensteter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit."

3. § 22 Abs. 3 lautet:

"(3) Dem Vertragsbediensteten, der blind oder hochgradig sehbehindert im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 der Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz, zur Pensionsordnung 1966 und zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBI. für Wien Nr. 45/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß."

4. Nach § 43 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

"(3a) Eine Abfertigung gebührt auch dem Vertragsbediensteten, der wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis mit einem im § 253c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt. Der Anspruch auf Abfertigung entsteht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit.

(3b) Gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 3a in dem gemäß Abs. 4 möglichen Höchstausmaß, so entstehen kein weiterer Abfertigungsanspruch und kein Anspruch auf Sterbekostenbeitrag. In den übrigen Fällen sind Zeiten, die vor der Fälligkeit der Abfertigung liegen, für einen weiteren Abfertigungsanspruch und für einen Anspruch auf Sterbekostenbeitrag nicht zu berücksichtigen."

5. Im § 43 Abs. 6 entfallen die Worte "durch Austritt".

6. § 51a Abs. 2 erster Satz lautet:

"Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

7. Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 1
(zu § 15 Z 5)

Schema III

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe							
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3	! 4	!	!
!	! S c h i l l i n g							
! 1	! 13.394	! 13.086	! 12.776	! 12.582	! 12.467	! 12.160	!	!
! 2	! 13.763	! 13.394	! 13.053	! 12.832	! 12.686	! 12.332	!	!
! 3	! 14.132	! 13.702	! 13.332	! 13.085	! 12.900	! 12.501	!	!
! 4	! 14.504	! 14.011	! 13.610	! 13.335	! 13.116	! 12.670	!	!
! 5	! 14.874	! 14.320	! 13.888	! 13.586	! 13.332	! 12.837	!	!
! 6	! 15.245	! 14.628	! 14.163	! 13.837	! 13.547	! 13.008	!	!
! 7	! 15.613	! 14.934	! 14.442	! 14.087	! 13.763	! 13.179	!	!
! 8	! 15.984	! 15.245	! 14.719	! 14.338	! 13.981	! 13.348	!	!
! 9	! 16.352	! 15.552	! 14.998	! 14.591	! 14.195	! 13.517	!	!
! 10	! 16.723	! 15.861	! 15.274	! 14.843	! 14.411	! 13.688	!	!
! 11	! 17.096	! 16.170	! 15.552	! 15.094	! 14.628	! 13.857	!	!
! 12	! 17.492	! 16.479	! 15.829	! 15.345	! 14.843	! 14.028	!	!
! 13	! 17.895	! 16.788	! 16.105	! 15.595	! 15.060	! 14.195	!	!
! 14	! 18.313	! 17.096	! 16.384	! 15.846	! 15.274	! 14.366	!	!
! 15	! 18.537	! 17.424	! 16.664	! 16.097	! 15.492	! 14.535	!	!
! 16	! 19.398	! 17.760	! 16.940	! 16.349	! 15.706	! 14.707	!	!
! 17	! 20.255	! 18.415	! 17.716	! 16.600	! 15.922	! 14.874	!	!
! 18	! 21.114	!	!	! 16.851	! 16.139	! 15.045	!	!
! 19	! 21.973	!	!	!	!	!	!	!
! 20	! 22.837	!	!	!	!	!	!	!
! 21	! 23.693	!	!	!	!	!	!	!

Schema IV

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse III				
	! Verwendungsgruppe				
	! E	! D	! C	! B	! A
! Schilling					
! 1	! 12.080	! 12.691	! 13.305	! 15.144	! 19.322
! 2	! 12.250	! 12.967	! 13.672	! 15.602	-
! 3	! 12.418	! 13.244	! 14.038	! 16.062	-
! 4	! 12.586	! 13.520	! 14.408	! 16.520	-
! 5	! 12.752	! 13.796	! 14.775	! 16.983	-
! 6	! 12.922	! 14.069	! 15.144	! 17.474	-
! 7	! 13.091	! 14.346	! 15.509	! 17.982	-
! 8	! 13.259	! 14.621	! 15.878	-	-
! 9	! 13.427	! 14.898	! 16.244	-	-
! 10	! 13.597	! 15.172	! 16.612	-	-
! 11	! 13.765	! 15.449	! 16.983	-	-
! 12	! 13.935	! 15.724	! 17.376	-	-
! 13	! 14.101	! 15.998	-	-	-
! 14	! 14.271	! 16.275	-	-	-
! 15	! 14.439	! 16.553	-	-	-
! 16	! 14.609	! 16.828	-	-	-
! 17	! 14.775	! 17.599	-	-	-
! 18	! 14.945	-	-	-	-

Schema IV

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse								!
	! IV	! V	! VI	! VII	! VIII	! IX	!		
!	! Schilling								!
! 1	! -	! -	! 27.806	! 33.959	! 44.322	! 63.302	!	!	
! 2	! -	! 23.536	! 28.659	! 35.076	! 46.684	! 66.868	!	!	
! 3	! 18.414	! 24.392	! 29.507	! 36.155	! 49.045	! 70.430	!	!	
! 4	! 19.269	! 25.240	! 30.625	! 38.190	! 52.610	! 73.998	!	!	
! 5	! 20.121	! 26.095	! 31.739	! 40.230	! 56.171	! 77.563	!	!	
! 6	! 20.973	! 26.949	! 32.848	! 42.274	! 59.735	! 81.125	!	!	
! 7	! 21.827	! 27.806	! 33.959	! 44.322	! 63.302	! -	!	!	
! 8	! 22.685	! 28.659	! 35.076	! 46.684	! 66.868	! -	!	!	
! 9	! 23.536	! 29.507	! 36.155	! 49.045	! -	! -	!	!	

Schema IV K

! Gehalts-! ! stufe	Verwendungsgruppe					
	! K 6	! K 5	! K 4	! K 3	! K 2	! K 1
! Schilling						
! 1	! 15.578	! 17.011	! 17.521	! 20.514	! 18.634	! 20.817
! 2	! 15.874	! 17.472	! 17.999	! 21.075	! 19.180	! 21.431
! 3	! 16.166	! 17.938	! 18.480	! 21.638	! 19.726	! 22.043
! 4	! 16.464	! 18.402	! 18.958	! 22.200	! 20.274	! 22.655
! 5	! 16.759	! 18.865	! 19.437	! 22.763	! 20.822	! 23.268
! 6	! 17.060	! 19.330	! 19.914	! 23.325	! 21.949	! 24.532
! 7	! 17.367	! 19.794	! 20.394	! 23.889	! 23.077	! 25.794
! 8	! 17.761	! 20.391	! 21.009	! 24.611	! 24.206	! 27.059
! 9	! 18.154	! 20.988	! 21.623	! 25.334	! 25.334	! 28.324
! 10	! 18.547	! 21.586	! 22.239	! 26.057	! 26.462	! 29.586
! 11	! 18.941	! 22.182	! 22.854	! 26.781	! 27.590	! 30.850
! 12	! 19.334	! 22.780	! 23.472	! 27.502	! 28.719	! 32.113
! 13	! 19.726	! 23.375	! 24.085	! 28.225	! 29.848	! 33.376
! 14	! 20.120	! 24.122	! 24.857	! 29.129	! 30.974	! 34.639
! 15	! 20.514	! 24.868	! 25.623	! 30.035	! 32.105	! 35.905
! 16	! 20.906	! 25.615	! 26.394	! 30.938	! 33.232	! 36.968
! 17	! 21.301	! 26.361	! 27.163	! 31.841	! 34.360	! 38.020
! 18	! 21.693	! 27.108	! 27.932	! 32.747	! 35.489	! 39.072
! 19	! 22.086	! 27.854	! 28.700	! 33.649	! 36.511	! 40.125
! 20	! 22.480	! 28.597	! 29.470	! 34.552	! 37.447	! 41.177

Schema IV L

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe					
	! L 3	! L K	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1
! Schilling						
! 1	! 14.584	! 16.777	! 16.415	! 18.102	! 19.437	! 21.466
! 2	! 14.861	! 17.565	! 16.744	! 18.675	! 20.053	! 22.195
! 3	! 15.134	! 18.352	! 17.092	! 19.246	! 20.666	! 22.929
! 4	! 15.410	! 19.139	! 17.440	! 19.819	! 21.281	! 23.749
! 5	! 15.685	! 19.927	! 17.803	! 20.391	! 21.894	! 25.520
! 6	! 16.111	! 20.713	! 18.738	! 21.559	! 23.154	! 27.378
! 7	! 16.776	! 21.500	! 19.681	! 22.766	! 24.668	! 29.239
! 8	! 17.481	! 22.288	! 20.622	! 23.972	! 26.175	! 31.035
! 9	! 18.200	! 23.075	! 21.554	! 25.358	! 27.913	! 32.894
! 10	! 18.926	! 23.863	! 22.493	! 26.750	! 29.654	! 34.802
! 11	! 19.655	! 24.650	! 23.428	! 28.159	! 31.414	! 36.493
! 12	! 20.371	! 25.437	! 24.723	! 29.557	! 33.171	! 38.340
! 13	! 21.100	! 26.225	! 26.018	! 30.969	! 34.923	! 40.187
! 14	! 21.833	! 27.011	! 27.309	! 32.377	! 36.680	! 42.036
! 15	! 22.831	! 28.269	! 28.603	! 33.780	! 38.436	! 43.881
! 16	! 23.833	! 29.526	! 29.744	! 35.004	! 39.993	! 45.673
! 17	! 24.829	! 30.782	! 30.940	! 36.308	! 41.635	! 48.009
! 18	! 25.828	! 32.039	! 32.216	! 37.698	! 43.382	! 48.788
! 19	! 26.824	! 33.295	! 33.380	! 38.959	! 44.977	! 51.508
! 20	! -	! 34.552	! -	! -	! -	! -

Anlage 2
(zu § 47 Abs. 1)

Schema IV L - Jahresentlohnung

! in der Verwendungsgruppe	! für jede Jahres-	!
!	! wochenstunde	!
!	! Schilling	!
! L 1	!	!
! a) für Lehrer an der Akademie für	!	!
! Sozialarbeit mit den Erfordernis-	!	!
! sen gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum	!	!
! Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,	! 21.804	!
! b) für Lehrer an der Modeschule	! 14.244	!
! c) andernfalls für Unterrichtsgegen-	!	!
! stände der Lehrverpflichtungs-	!	!
! gruppe	!	!
! I	! 16.632	!
! II	! 15.744	!
! III	! 14.964	!
! IV	! 13.008	!
! IVa	! 13.608	!
! IVb	! 13.920	!
! V	! 12.468	!
! Va	! 11.760	!
! L 2a 2	! 10.944	!
! L 2a 1	! 10.200	!
! L 2b 1	! 8.904	!
! L 3	! 8.388	!"

Artikel III

Für die Zeit vom 1. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1993 beträgt das Gehalt gemäß Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 im Schema IV L, Verwendungsgruppe LK,

in der Gehalts-
stufe

Schilling

1	16336
2	17102
3	17869
4	18636
5	19402
6	20169
7	20935
8	21702
9	22468
10	23235
11	24001
12	24768
13	25535

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 5 und Art. II Z 3 und 4 mit 1. Juli 1993,
2. Art. I Z 4 mit 1. September 1993,
3. Art. III mit 1. Oktober 1993,
4. Art. I Z 1 bis 3 und 6 und Art. II Z 1, 2 und 5 bis 7 mit 1. Jänner 1994.

Erläuterungen

Problem:

- a) Das geltende Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1993. Für die Zeit ab 1. Jänner 1994 ist eine Neuregelung erforderlich.
- b) Die von Beamten oder Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien geleisteten Überstunden sind bei Freizeitgewährung im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft gilt seit längerem eine Ausgleichsregelung von 1 : 1,5 oder ein Freizeitausgleich 1 : 1 bei Bezahlung des Überstundenzuschlages.
- c) Es wird immer schwieriger, die in den Kindertagesheimen für Kindergärtnerinnen vorgesehenen Dienstposten zu besetzen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Zahl dieser Dienstposten infolge der Eröffnung neuer Kindertagesheime ständig steigt.
- d) Die Lehrverpflichtung der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Lehrer orientiert sich weitgehend am Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz. Dieses Bundesgesetz wurde novelliert.
- e) Das Ausmaß des Zusatzurlaubes für schwerst sehbehinderte Bedienstete ist vom Anspruch auf Blindenbeihilfe abhängig. Im Zusammenhang mit der Einführung des Pflegegeldes ist das Wiener Blindenbeihilfengesetz außer Kraft getreten.
- f) Die Abfertigungsbestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 setzen die Auflösung des Dienstverhältnisses voraus. Durch die 51. ASVG-Novelle wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Gleitpension ohne Auflösung des Dienstverhältnisses in Anspruch zu nehmen.

Ziel:

- a) Anhebung der Bezüge der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Geldwertentwicklung.
- b) Angleichung der Regelungen über den Freizeitausgleich für Überstunden an die Gegebenheiten in der Privatwirtschaft.
- c) Schaffung zusätzlicher finanzieller Anreize für Kindergärtnerinnen, in den Dienst der Gemeinde Wien zu treten.
- d) Übernahme einer Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes in das Dienstrecht der Wiener Gemeindelehrer.

- e) Beibehaltung des bisherigen Zusatzurlaubes für hochgradig sehbehinderte Bedienstete.
- f) Schaffung einer Abfertigungsregelung für Vertragsbedienstete bei Inanspruchnahme der Gleitpension.

Lösung:

- a) Aufgrund eines am 26. November 1993 abgeschlossenen Gehaltsabkommens zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sollen die Bezüge der Vertragsbediensteten ab 1. Jänner 1994 entsprechend angehoben werden.
- b) Im Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien soll mit 1. Jänner 1994 eine Regelung getroffen werden, wonach der bisherige Freizeitausgleich für geleistete Überstunden im Ausmaß von 1 : 1 grundsätzlich durch einen Freizeitausgleich von 1 : 1,5 oder einen Freizeitausgleich von 1 : 1 und Zahlung des Überstundenzuschlages ersetzt wird.
- c) Die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe LK, in welche die Kindergärtnerinnen eingereiht sind, sollen rückwirkend mit 1. Oktober 1993 in den Gehaltsstufen 1 bis 13 erhöht werden. Der Prozentsatz der Erhöhung steigt bis zu 8,1 % in der Gehaltsstufe 6 an und fällt dann in den höheren Gehaltsstufen wieder ab.
- d) Seit einer Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes ist die Bestellung eines Lehrers mit verminderter Lehrverpflichtung zur Unterstützung des Schulleiters an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik mit mindestens acht Klassen auch dann vorgesehen, wenn für diese Anstalten bereits Abteilungsvorstände bestellt wurden. Diese Regelung soll in das Dienstrecht der Wiener Gemeindebediensteten übernommen werden.
- e) Bediensteten, die nach der Durchführungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz als blind oder hochgradig sehbehindert eingestuft werden, soll ein Zusatzurlaub von sechs Werktagen zustehen.
- f) Der Vertragsbedienstete, der das Dienstverhältnis kündigt, hat derzeit Anspruch auf Abfertigung, wenn er die Voraussetzungen für eine Pension aus den Versicherungsfällen des Alters gemäß § 253 oder § 253b ASVG erfüllt. Die Abfertigung soll künftig auch dann gebühren, wenn der Vertragsbedienstete das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG mit verminderter Arbeitszeit fortsetzt.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Die jährlichen Mehrkosten der Anhebung der Bezüge werden (einschließlich der Anhebung der Nebengebühren, der Bezüge und der Pensionen der Beamten) nach Abzug der Mehreinnahmen durch die erhöhten Pensionsbeiträge und die Pensionssicherungsbeiträge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen für das Jahr 1994 etwa 910 Millionen Schilling betragen. Davon entfallen auf die Wiener Stadtwerke ca. 205 Millionen Schilling.
- b) Unter der Annahme, daß sich bei Überstunden, die derzeit durch Freizeit im Ausmaß von 1 : 1 ausgeglichen werden, künftig das Ausmaß des Freizeitausgleiches nicht ändert, jedoch der Überstundenzuschlag zu bezahlen ist, ergeben sich jährliche Mehrkosten von rund 41 Millionen Schilling.
- c) Die jährlichen Mehrausgaben für die höheren Gehälter der Kindergärtnerinnen (Beamte und Vertragsbedienstete) belaufen sich auf der Lohnbasis 1993 auf rund 33,5 Millionen Schilling.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgenden zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 23a Abs. 5 bis 8 DO 1966):

Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft sind derzeit die von den Beamten der Gemeinde Wien geleisteten Überstunden bei Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Hingegen gebühren bei einer finanziellen Abgeltung der Normalstundensatz und ein Überstundenzuschlag von 50 vH bei Tagüberstunden bzw. von 100 vH bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsüberstunden. Für die Bundesbediensteten gilt seit 1. Jänner 1993 die Regelung, daß Überstunden in Freizeit im Verhältnis 1 : 1,25 und ab 1. Jänner 1995 im Verhältnis 1 : 1,5 ausgeglichen werden. Daneben ist ein Freizeitausgleich von 1 : 1 und die Bezahlung des Überstundenzuschlages vorgesehen.

In Anlehnung an die Bundesregelung sollen im Geltungsbereich der Dienstordnung 1966 ab 1. Jänner 1994 Tagüberstunden in Freizeit entweder im Verhältnis 1 : 1,5 oder im Verhältnis 1 : 1 bei gleichzeitiger Bezahlung des Überstundenzuschlages ausgeglichen werden.

Für Überstunden, die in der Nacht, an Sonn- oder an Feiertagen geleistet werden, sind ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 und die Bezahlung des Überstundenzuschlages vorgesehen. In allen Fällen bleibt selbstverständlich die Möglichkeit der ausschließ- lich finanziellen Abgeltung weiterhin bestehen.

Der Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Lei- stung der Überstunden folgenden Monats zu gewähren. Mit Zustim- mung des Beamten kann diese Frist um weitere sechs Monate ver- längert werden. Kann der Beamte die vorgesehene Freizeit inner- halb dieser Fristen aus dienstlichen oder in seiner Person ge- legenen Gründen (z.B. Krankheit) nicht konsumieren, dann hat eine finanzielle Abgeltung zu erfolgen.

Gemäß § 23a Abs. 7 sollen Überstunden, in die regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt und die auch finan- ziell nur mit dem Normalstundensatz abgegolten werden (z.B. bei den im 24stündigen Wechseldienst stehenden Bediensteten der Feuerwehr), in Freizeit weiterhin im Verhältnis 1 : 1 ausgegli- chen werden. Gleiches gilt für Zeitguthaben im Rahmen der glei- tenden Arbeitszeit und für die Einarbeitung von Arbeitszeit.

Zu Art. I Z 3 (§ 23b Abs. 6 DO 1966):

Wird ein teilzeitbeschäftigter Beamter ausnahmsweise über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung heran- gezogen, so soll diese Mehrarbeit wie bisher im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen oder mit dem Normalstundensatz abgegol- ten werden. Sollte jedoch durch diese Mehrarbeit die Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich überschritten werden, gilt insoweit die allgemeine Regelung des § 23a (Art. I Z 2).

Zu Art. I Z 4 (§ 24a Abs. 1 DO 1966):

Auf die der Dienstordnung 1966 unterstehenden Lehrer ist unter anderem § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungs- gesetzes sinngemäß anzuwenden. Aufgrund einer Novellierung sieht nunmehr § 9 Abs. 2b dieses Bundesgesetzes die Bestellung eines Lehrers mit verminderter Lehrverpflichtung zur Unterstützung des Schulleiters an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik mit mindestens acht Klassen auch dann vor, wenn für diese Anstalten bereits Abteilungsvorstände bestellt wurden. Da das Dienstrecht der Wiener Gemeindelehrer (z.B. der Lehrer an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik der Stadt Wien) weitestgehend mit dem Dienstrecht der Bundeslehrer übereinstimmt, soll auch diese Bun- desregelung in die Dienstordnung 1966 übernommen werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 42a Abs. 3 DO 1966):

Gemäß § 42a Abs. 3 gebührt dem blinden Beamten sowie dem Beamten, der schwerst sehbehindert ist und dem aus diesem Grund eine Blindenbeihilfe nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährt wird, ein Zusatzurlaub von sechs Werktagen. Im Zusammenhang mit der Einführung des Pflegegeldes ist unter anderem das Wiener Blindenbeihilfengesetz mit 30. Juni 1993 außer Kraft getreten, sodaß eine Adaptierung des § 42a Abs. 3 erforderlich ist.

Zu Art. I Z 6 (§ 92 Abs. 2 DO 1966):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Dienstordnung 1966 verweist, in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Dezember 1993 verlegt werden.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 5 bis 8 VBO 1979):

Die in der Dienstordnung 1966 vorgesehene Regelung betreffend den Ausgleich von Überstunden durch Freizeit soll auch für die Vertragsbediensteten gelten. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 1 und 2 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 3 (§ 22 Abs. 3 VBO 1979):

Wie bei den Beamten (vgl. Art. I Z 5) soll auch den hochgradig sehbehinderten Vertragsbediensteten der Zusatzurlaub von sechs Werktagen gewährt werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 43 Abs. 3a und 3b VBO 1979):

Derzeit steht dem Vertragsbediensteten eine Abfertigung unter anderem dann zu, wenn er das Dienstverhältnis durch Kündigung auflöst und die Voraussetzungen für die Alterspension oder die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt. Künftig soll die Abfertigung auch dann gebühren, wenn der Vertragsbedienstete die Voraussetzungen für die im ASVG neu geschaffene Gleitpension erfüllt und seine Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Dienstgeber auf höchstens 28 Stunden wöchentlich reduziert, wobei die Abfertigung mit dem Beginn der verminderten Arbeitszeit fällig wird.

Gebührt diese Abfertigung im Höchstausmaß von zwölf Monatsbezügen, so entsteht kein weiterer Anspruch auf Abfertigung. In den anderen Fällen beginnt die für eine allfällige weitere Abfertigung entscheidende Dienstzeit neu zu laufen. Gleiches gilt in bezug auf den Sterbekostenbeitrag, der bei Enden des Dienstverhältnisses durch den Tod des Vertragsbediensteten an die Stelle der Abfertigung tritt.

Zu Art. II Z 5 (§ 43 Abs. 6 VBO 1979):

Durch diese Bestimmung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Art. II Z 6 (§ 51a Abs. 2 VBO 1979):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Vertragsbedienstetenordnung 1979 verweist, in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Dezember 1993 verlegt werden.

Zu Art. II Z 7 (Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1979):

Die Anlagen enthalten die ab 1. Jänner 1994 geltenden Gehaltsansätze. Dabei wurden wie bisher die Gehaltsansätze für die Vertragsbediensteten der Schemata III, IV und IV K sowie der Verwendungsgruppe LK des Schemas IV L so festgesetzt, daß sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge (Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuer) ungefähr gleich hohe Nettobeträge wie bei den vergleichbaren Beamten ergeben. Da die Vertragsbediensteten prozentuell höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben als die Beamten, ist es notwendig, die für die Beamten geltenden Gehaltsansätze entsprechend zu erhöhen. Für die Vertragsbediensteten der übrigen Verwendungsgruppen des Schemas IV L (vor allem Lehrer an den Privatschulen der Gemeinde Wien) wurden wie bisher die Gehaltsansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes übernommen.

Zu Art. III:

Die Erhöhung der Gehälter der Kindergärtnerinnen in den Gehaltsstufen 1 bis 13 der Verwendungsgruppe LK soll mit 1. Oktober 1993 wirksam werden. Art. III legt die neuen Beträge für die Zeit bis zur allgemeinen Bezugserhöhung mit 1. Jänner 1994 fest.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Neuregelungen nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht.

alt

Dienstordnung 1966

Art. I Z 1 und 2:

§ 23a. (5) Der Beamte hat auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(6) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit.

neu

Dienstordnung 1966

§ 23a. (5) Der Beamte hat auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen (Überstunden).

(6) Überstunden, die nach dem 31. Dezember 1993 geleistet werden, sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Für Überstunden, die in der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen geleistet wurden, kommen nur die Z 2 oder 3 in Betracht. Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten um bis zu weitere sechs Monate erstreckt werden.

alt

neu

(7) Abweichend vom Abs. 6 sind Überstunden, in die regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zeiten einer von Beamten angestrebten Einarbeitung von Arbeitszeit (z.B. bei einem Dienstaustausch oder einer sonstigen Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

(8) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit.

Art. I Z 3:

Teilzeitbeschäftigung zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger

§ 23b. (6) Der Beamte darf über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht.

Teilzeitbeschäftigung zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger

§ 23b. (6) Der Beamte darf über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist, soweit dadurch die volle Arbeitszeit nicht überschritten wird, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

alt

Art. I Z 4:

§ 24a. (1) Auf den Beamten des Schemas IIL, der hauptsächlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

Art. I Z 5:

§ 42a. (3) Dem blinden Beamten sowie dem Beamten, der schwerst sehbehindert ist und dem aus diesem Grund Blindenbeihilfe nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährt wird, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

Art. I Z 6:

§ 92. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltonen Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 37a Abs. 2 enthaltene Zitierung.

neu

§ 24a. (1) Auf den Beamten des Schemas IIL, der hauptsächlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

§ 42a. (3) Dem Beamten, der blind oder hochgradig sehbehindert im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 der Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz, zur Pensionsordnung 1966 und zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 45/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

§ 92. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltonen Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 37a Abs. 2 enthaltene Zitierung.

alt

Vertragsbedienstetenordnung 1979

Art. II Z 1 und 2:

§ 11. (5) Der Vertragsbedienstete hat auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(6) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Vertragsbediensteter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit.

neu

Vertragsbedienstetenordnung 1979

§ 11. (5) Der Vertragsbedienstete hat auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen (Überstunden).

(6) Überstunden, die nach dem 31. Dezember 1993 geleistet werden, sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Für Überstunden, die in der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen geleistet wurden, kommen nur die 2 oder 3 in Betracht. Ein Freizeitausgleich ist bis zum

Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Diese Frist kann mit Zustimmung des Vertragsbediensteten um bis zu weitere sechs Monate erstreckt werden.

(7) Abweichend vom Abs. 6 sind Überstunden, in die regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zeiten einer von Vertragsbediensteten angestrebten Einarbeitung von Arbeitszeit (z.B. bei einem Dienstaustausch oder einer sonstigen Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

alt

neu

(8) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Vertragsbediensteter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit.

Art. II Z 3:

§ 22. (3) Dem blinden Vertragsbediensteten sowie dem Vertragsbediensteten, der schwerst sehbehindert ist und dem aus diesem Grund Blindenbeihilfe nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährt wird, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

Art. II Z 5:

§ 43. (6) Wird ein Vertragsbediensteter, der das Dienstverhältnis durch Austritt aufgelöst hat, innerhalb von zwei Jahren wieder in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, so hat er eine gemäß Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

Art. II Z 6:

§ 51a. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 gelgenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 34 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

§ 22. (3) Dem Vertragsbediensteten, der blind oder hochgradig sehbehindert im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 der Einstufungsverordnung zum Wiener Pfllegegeldgesetz, zur Pensionsordnung 1966 und zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 45/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

§ 42. (6) Wird ein Vertragsbediensteter, der das Dienstverhältnis aufgelöst hat, innerhalb von zwei Jahren wieder in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, so hat er eine gemäß Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

§ 51a. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 gelgenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 34 Abs. 3 enthaltene Zitierung.